Sondernummer über den Werkvertrag

Autor(en): **SIA**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **89 (1971)**

Heft 17: **Sondernummer über den Werkvertrag**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-84839

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

89. Jahrgang Heft 17 SCHWEIZERISCHE BAUZEITUNG 29. April 1971
HERAUSGEGEBEN VON DER VERLAGS-AKTIENGESELLSCHAFT DER AKADEMISCHEN TECHNISCHEN VEREINE, 8021 ZÜRICH, POSTFACH 630

Sondernummer über den Werkvertrag

Die SIA-Norm Nr. 118, die der Öffentlichkeit als Umschreibung der Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Werkvertrag dient, spielt im Bausektor eine wichtige Rolle. Wir freuen uns deshalb, eine Sondernummer, die dieser Norm gewidmet ist, herauszugeben. Die veröffentlichten Artikel sind allerdings nicht nur des Lobes voll, sondern üben zum Teil auch starke Kritik, die, so hoffen wir wenigstens, zu interessanten Auseinandersetzungen Anlass geben werden. Wir beabsichtigen mit dieser Veröffentlichung gleichzeitig, die «Allgemeinen Bedingungen des SIA für die Ausführung von Bauarbeiten» besser bekanntzumachen.

Generalsekretariat des SIA, Rechtsabteilung

Die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Bauarbeiten, Norm 118 des SIA

DK 347.754.3

Von **François Guisan**, Lausanne, Präsident der Kommission für die «Allg. Bedingungen für Bauarbeiten», Nr. 118

Die Beziehungen zwischen den Bauherren oder deren Vertretern, Architekten oder Ingenieuren, einerseits und den Unternehmern anderseits, finden ihren Ausdruck vorerst in der Aufstellung eines Werkvertrages und sodann in dessen Erfüllung. Im Laufe der Jahre sind diese Beziehungen immer komplexer geworden. Es ist dies eine Folge der Vervielfachung der Reglemente, Ordnungen und offiziellen Vorschriften sowie der verschiedenen Vereinbarungen, die in Kraft getreten sind; dazu kommt aber auch die wachsende Zahl von Spezialarbeiten, welche die modernen Bauwerke erfordern.

Grundlage jedes Werkvertrages sind nicht nur die technischen Unterlagen (deren Art und Zahl sich ebenfalls ständig vervielfacht) sowie die finanziellen, sondern es sind auch ungezählte Bedingungen juristischer, wirtschaftlicher und administrativer Natur. Diese Bedingungen, gewöhnlich «Allgemeine Bedingungen» genannt im Gegensatz zu den besonderen Bedingungen, die sich auf ein bestimmtes Bauwerk beziehen oder zu den speziellen Bedingungen, die sich auf eine bestimmte Arbeitsgattung beziehen, sind schon seit langem Gegenstand der Norm 118.

Die letzte Ausgabe der Norm 118 stammt aus dem Jahr 1962; sie hat schon grosse Dienste geleistet. Während nun aber diese allgemeinen Bedingungen für viele Ingenieurbauwerke noch sehr gut geeignet sind, sind sie es nicht mehr in genügendem Masse für gewisse spezielle Arbeiten, zum Beispiel für bestimmte Untertagsarbeiten oder für manche Kategorie von Hochbauarbeiten. Dies hatte zur Folge, dass in die Werkverträge Ergänzungen und Änderungen gegenüber der Norm 118 aufgenommen wurden, ja dass zuweilen eine ganze Reihe von Texten aufgenommen wurde, die der Bauherr abgefasst hatte in der – oftmals falschen – Meinung, seine Interessen seien dadurch besser geschützt.

Je länger je mehr zeigen sich für alle an einem Bauwerk Beteiligten die Vorteile einer Vereinheitlichung der allgemeinen Bedingungen. Deshalb hat die Kommission für die Norm 118 die Revision dieser Norm an die Hand genommen. Um die Harmonisierung und Allgemeingültigkeit der Bedingungen zu fördern, wurde die Kommission durch Vertreter aller in Betracht kommenden Kreise vergrössert.

Die Arbeit der Kommission ist auf gutem Wege, und man hofft, in absehbarer Zeit einen Text für «Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauarbeiten» vorlegen zu können, der die Grundlage jedes beliebigen Werkvertrages bilden kann. In dieser Absicht ist die Kommission bemüht, in den Texten alle Bedingungen zu vermeiden, die sich auf bestimmte Berufsgattungen beziehen, und nur jene Bedingungen aufzunehmen, die wirklich auf alle Fälle anwendbar sind.

Wir sind überzeugt, dass die Norm 118, sobald sie ihre neue Form gefunden hat, niemandem als Halseisen vorkommen wird. Vielmehr wird sie einen nützlichen Rahmen bilden, indem sie allen am Werk Beteiligten sowohl die Ausarbeitung des Vertrages wie dessen Erfüllung mit einem Minimum von Schwierigkeiten ermöglicht.

Adresse des Verfassers: *François Guisan*, ing. civ. SIA, Administrateur et directeur de Bonnard & Gardel, Ing.-conseils S. A., 1000 Lausanne, 10, avenue de la Gare.